B.-PLAN NR.: 2a OS. Wgs.

WENNIGSEN
Landkreis Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a
(Zeichnerische Festsetzungen)

1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — Reines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.7) — Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Nur Hausgruppen zulässig
- o — Offene Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängersteg (Brücke)
- F — Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche öffentlich / privat
- Parkanlage
- Wasserfläche (Teich)
- Graben
- Bäume zu erhalten

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit
- Z Z Z — Nur mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Alte Bebauungsplangrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung und Erweiterung

DIESE ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN WERDEN DURCH GESONDERTE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ERGÄNZT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.2.1974). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Hannover, den 18. OKT. 1974 Katasteramt I.V. Verm. Ober-Rat	Der Rat hat in seiner Sitzung am 24.4.1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 15 am 26.6.1974 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 1.7.1974 bis 31.7.1974 öffentlich ausgelegen. Wennigsen, den 24.9.1974 Bürgermeister Gemeindedirektor	Der Rat hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 5.9.1974 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Wennigsen (Deister), den 24.9.1974 Bürgermeister Gemeindedirektor	Der vom Rat der Gemeinde Wennigsen in der Sitzung vom 5. Sept. 1974 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 14.3 – 846/74 teilweise u. mit Auflagen genehmigt. Hannover, den 5.3.1975 Der Regierungspräsident in Hannover Im Auftrag	Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 39 am 2.10.1975 bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeinde-Verwaltung ab 8.10.1975 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Wennigsen, den 15. Okt. 1975 Gemeindedirektor	WENNIGSEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2a. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Hannover Planungsamt. Hannover, den. AZ 611 (622/73/03-2/1) M. 1:1000. Bearb. Name Thi. / Hg. Datum 14.5.74; Gezeich. Or. / Jo 27.6.75. Der Oberkreisdirektor I.A.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

I. Änderung und Erweiterung

der Gemeinde Wennigsen, OT. Wennigsen, Landkreis Hannover

Der Rat der Gemeinde Wennigsen beschließt auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. Nr. 84 S. 1237) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 2 I. Änderung und Erweiterung besteht aus zeichnerischen Festsetzungen, wie sie im Plan M 1 : 1000 enthalten sind, und textlichen Festsetzungen.

§ 2

Ergänzend zu den zeichnerischen Festsetzungen werden folgende Festsetzungen in Textform getroffen:

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt festgesetzt:

A.) Änderung

a) aus der Flur 8 die Flurstücke $\frac{85}{1}$ und $\frac{85}{2}$;

b) aus der Flur 6 die Flurstücke $\frac{604}{4}$ und $\frac{604}{2}$;

c) aus der Flur 6 die Flurstücke $\frac{603}{8}$;

d) aus der Flur 6 die Flurstücke $\frac{165}{1}$, $\frac{165}{2}$, $\frac{613}{9}$, $\frac{610}{10}$, $\frac{610}{11}$;
das Flurstück $\frac{610}{12}$, im Osten begrenzt durch die Verlängerung der Westgrenze von $\frac{611}{14}$ nach Norden;
$\frac{611}{17}$, $\frac{611}{18}$, $\frac{612}{1}$, $\frac{610}{13}$, $\frac{613}{8}$, $\frac{615}{3}$, $\frac{615}{4}$, $\frac{615}{2}$;
$\frac{605}{3}$ zwischen seiner Westgrenze und der Verlängerung der Westgrenze von $\frac{613}{14}$ nach Süden; $\frac{613}{12}$, $\frac{613}{13}$.

B.) Erweiterung

Aus der Flur 6 die Flurstücke $\frac{611}{14}$, $\frac{610}{13}$, $\frac{610}{8}$, der Teil des Flurstückes $\frac{610}{12}$, der begrenzt wird im Osten von der nach Norden verlängerten Ostgrenze und im Westen von der nach Norden verlängerten Westgrenze des Flurstückes

$\frac{611}{14}$; der Teil des Flurstückes $\frac{612}{2}$, der begrenzt wird im Osten von seiner Ostgrenze und im Westen von der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstückes $\frac{611}{14}$; das Flurstück $\frac{612}{3}$; der Teil von $\frac{589}{1}$, der begrenzt wird im Westen von seiner Westgrenze, im Osten von der Verlängerung der Westgrenze von $\frac{613}{14}$ nach Norden; der Teil von $\frac{613}{15}$, der begrenzt wird im Westen von seiner Westgrenze, im Osten von der nach Norden verlängerten Westgrenze von $\frac{613}{14}$.

(2) Von der Rohnachse des entlang der Nordgrenze dieses Bebauungsplanes verlaufenden z.T. verrohrten Gewässers II. Ordnung müssen die zu errichtenden Gebäude einen Mindestabstand von 5,00 m einhalten.

§ 3

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Bebauungsplan kann ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) gelten entsprechend.

§ 4

Der Bebauungsplan wird mit der gemäß § 12 BBauG erfolgten Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Wennigsen
Wennigsen, den 24. Sept. 1974

Dannenberg
Bürgermeister

Gemeinde Wennigsen (Deister) Landkreis Hannover 7

Gemeindedirektor

Genehmigt m. Auflagen
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960
Der Regierungspräsident
in Hannover
— 214 — 3 - 376 / 74
Hannover, den 5. 3. 1975
Im Auftrage

Der Regierungspräsident in Hannover 75